

## Produktionszwang und Verschärfung der Vorschriften gegen Preistreibereien.

Wien, 21. August.

Morgen wird im Reichsgesetzblatt eine kaiserliche Verordnung verlautbart werden, durch welche neue Sicherungen für die Versorgung der Bevölkerung mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen geschaffen werden sollen. Die kaiserliche Verordnung ist eine Neubearbeitung und teilweise Ergänzung der vor einem Jahre erlassenen Verordnung gleichen Gegenstandes. Die Bestimmungen dieser letzteren Verordnung werden in manchen Belangen verschärft und deutlicher gefaßt, um den Zweck zu erreichen und die Versorgung des Volkes, namentlich mit Lebensmitteln, sicherer und billiger zu gestalten. Die frühere kaiserliche Verordnung erfaßte nur die bereits vorhandenen Vorräte und entzog diese der freien Verfügung ihrer Besitzer, wenn sie für die Bevölkerung unentbehrlich sind. In der neuen kaiserlichen Verordnung wird nicht bloß auf die bestehenden Vorräte zurückgegriffen, sondern auch die Sicherung künftiger, neu entstehender Vorräte ins Auge gefaßt und zu diesem Zwecke der Produktionszwang verfügt. Dem Staate wird die Möglichkeit eröffnet, Betriebsstätten, in welchen derartige Artikel erzeugt werden, seiner Aufsicht zu unterstellen und unter Umständen selbst zu übernehmen oder in den Betrieb den Gemeinden zu überstellen. Der Staat kann den Eigentümer zur Fortführung der Erzeugung verpflichten und dort, wo diese Tätigkeit verweigert wird, den Betrieb selbst übernehmen. Schon jetzt besteht ein solcher Produktionszwang in Bergwerken, in Petroleumgruben und namentlich in der Landwirtschaft, wo die Bebauung von Feldern den Besitzern aufgetragen und obligatorisch durchgesetzt werden kann. Jetzt wird ein solcher Betriebszwang auf alle Erzeugungen unentbehrlicher Bedarfsartikel und namentlich auch auf den Handel und das Gewerbe angeordnet. Gemeinden und öffentlichen Korporationen kann, um eine zweckmäßige Verteilung vorhandener Vorräte durchzuführen, der Eintritt in bestehende Lieferungsverträge ermöglicht und die ausschließliche Versorgung der Bevölkerung ihres Ortes mit solchen unentbehrlichen Artikeln übertragen werden. Unverlässliche Personen können durch Zwangsmaßregeln von der Führung solcher Unternehmungen, welche die öffentliche Versorgung der Bevölkerung mit Artikeln dieser Art zum Gegenstande haben, ausgeschlossen und es kann ihnen der Handel untersagt werden. Die Vorschriften lehnen sich an die in Deutschland bereits seit einiger Zeit geübte Praxis, unzuverlässige Personen vom Handel mit Lebensmitteln und unentbehrlichen Bedarfsartikeln überhaupt strafweise auszuschließen, an. Die deutschen Verwaltungsbehörden haben im Laufe der letzten Zeit wiederholt derartige Verfügungen getroffen und glauben, daß auf diese Weise manche Schädigungen der Konsumenten vermieden oder mindestens gemildert werden können.

Von besonderer Wichtigkeit sind weitere neue Bestimmungen, welche Vorkehrungen gegen Preistreibereien bezwecken und das Publikum schützen sollen. Ein Schutz soll in erster Reihe durch die erwähnte Hintanhaltung unverlässlicher Personen vom Handel mit unentbehrlichen Waren, insbesondere mit Lebensmitteln, gesucht werden. Sodann werden die Strafbestimmungen verschärft. Bisher war nur der Händler strafbar, der beim Einkauf auf den Märkten, auf der Straße oder von Haus zu Haus die üblichen Preise überbot. In Zukunft soll jedes Ueberbieten der vom Käufer geforderten oder ortsüblichen Preise unter Strafe gestellt werden, wenn der Einkauf zur Weiterveräußerung erfolgt, und dies soll sich nicht bloß auf ungewöhnlich große Mengen, sondern auf jeden Einkauf von Waren zum Zwecke der Weiterveräußerung beziehen. Der Produktionszwang soll die Deckung des Bedarfes sichern, die Verschärfung der Vorschriften gegen Preistreibereien

das Publikum vor weiterer übergroßer Benachteiligung schützen.